

American Paint Horse Hengst Star In Montana

Deckvertrag

Zwischen dem privaten Hengstbesitzer:

Hengstbesitzer

Frau
Nicola Schirmer
Hauptstr. 41,
19230 Setzin, Deutschland

Tel.: 03883 67 91 22, Fax.: 035528 92 58 82 42 7
Email: info@traumschecken.de

nachfolgend immer Hengstbesitzer genannt

und

Registrierte(r) Stutenbesitzer

Vorname:
Nachname: (alle Besitzer)
Straße & Nr.
PLZ und Ort:
Festnetztelefon (tagsüber)
Festnetztelefon (abends)
Mobiltelefon:
Email:
Fax:
Messenger (Skype / Live):

Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten muss der Hengstbesitzer sofort Kontakt zum Stutenbesitzer aufnehmen können.

nachfolgend immer Stutenbesitzer genannt.

Der, in der American Paint Horse Association registrierte Hengst "Star In Montana", geb. 21.03.2007, Reg. Nr.: 929570, wird/ werden die nachfolgende Zuchtstute/n:

Angaben zur Stute

Name der Stute lt. Papier:
Registrierungsnummer:
Equidenpassnr.: (Chip)

Zuchtverband / Rasse

APHA AQHA TB andere / kein Papier Alter:.....

Tierhaftpflichtversicherung

Versicherung
Police / Versicherungsnr.:

im Freisprung an der Hand, oder im Freisprung auf der Weide, nach Wahl des Hengstbesitzers decken.

Der Standort des Hengstes ist: Hauptstr. 41, 19230 Setzin.

Die Decksaison geht vom 01.02. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

Anmeldung für die Decksaison: 2013 2014 2015 (bitte ankreuzen)

§ 1 Decktaxe

Die Decktaxe beträgt 1050,- Euro für PH, QH, und TB. Für andere Rassen und ohne Pap. 550,- Euro. Haflinger 450,- Euro. Die Decktaxe schließt eine Buchungsgebühr von 350,- Euro ein. Die Buchungsgebühr ist bei Anmeldung der Stute und Zustandekommen des Vertrages zahlbar und wird nicht zurück erstattet, sollte die Stute nicht zur angemeldeten Decksaison zur Bedeckung gebracht werden.

Der Restbetrag, der Decktaxe wird bei Ankunft der Stute in Bar fällig.

Bankdaten für Überweisung

Kontoinhaber:	Nicola Schirmer
Kreditinstitut	Raiffeisenbank Hagenow
Bankleitzahl	230 641 07
Kontonummer:	159 458 3
Betrag:	€ 350,- (oder entsprechend der Anzahl der Stuten)
Verwendungszweck:	BUCHUNGSGEBÜHR <i>Ihr Nachname (Frau/ Herr Mustermann)</i> <i>Name der Stute</i> <i>Name der Stute(n)</i>

§ 2 Gesundheitsnachweis

Gesundheit

1. Der Stutenbesitzer sichert zu, dass die Stute frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt u. nicht in einer Herde gemeinsam mit Wallach/en läuft. Das Alter der Stute nicht älter als 16 Jahre ist.

Die Stute muss:

- Auf ganztägigen Weidegang vorbereitet sein. Ausnahme nach Absprache möglich.
- Ca. 7 Tage vor Ankunft mit Equimax® (auch Bandwürmer) entwurmt worden sein.
- Unbeschlagen sein.
- Der Equidenpass ist bei Ankunft der Stute auszuhändigen.

Tupferprobe

2. Maidenstuten und nicht tragende Stuten benötigen eine Cervix-Tupferprobe mit negativem bakteriologischem Befund sowie negativem Nachweis auf CEM (Contagiose Equine Metritis), die nicht älter als 3 Wochen sein dürfen.

Stuten mit Fohlen bei Fuß nach einer normal verlaufenden Geburt (ohne Nachgeburtverhalten) benötigen innerhalb der ersten 2 Rossen nach dem Abfohlen keine Tupferprobe.

Die Stute darf zwischenzeitlich keinem Hengst zugeführt worden sein. Nicht mit einem Wallach zusammen laufen!

Impfung

3. Aktueller, nachgewiesener Impfschutz durch Impfpass bzw. Equidenpass für:
 - Equine Herpesvirusinfektionen EHV 1 und 4: Rhinopneumonitis u. Virusabort (Impfstoff z.B. Resequin NN plus®)
 - Equine Influenza (Impfstoff z.B. Resequin NN plus®)
 - Tetanus

Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen tierärztliche Behandlungen notwendig erscheinen, wird vom Hengstbesitzer nach dessen eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Behandlung durch den Hufschmied. Für das Vorstellen beim Tierarzt/

Hufschmied werden jeweils 25,- € für das Handling berechnet, plus Untersuchungskosten des Tierarztes, oder Kosten des Schmiedes. Für eine die Medikamentenverabreichung berechnen wir 5,- € pro Tag (plus Medikamentenkosten).
Alle Nebenkosten (z. B. Tierarzt, Schmied etc.) gehen also zu Lasten des Stutenbesitzers und sind bei Abholung in bar zu bezahlen. Der Hengstbesitzer behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung (total abgemagert, Nasenausfluss, vereiterte Augen...) abzulehnen. Die Buchungsgebühr wird dann im vollen Umfang zurück erstattet. Ein weiterer Kostenausgleich ist ausgeschlossen. Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten angenommen.

§ 3 Unterbringung der Stute

1. Die Stute hat ein Fohlen bei Fuß: Ja Nein
2. Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute (Monat)
3. Geplante Aufenthaltsdauer:
 - ca. 1-3 Tag oder ohne Aufenthalt.
Die Stute hatte eine vorherige Follikelkontrolle beim Stutenbesitzer.
 - Abholung nach Ende der ersten Rosse.
 - Abholung nach der ersten Rosse und anschließender Ultraschalluntersuchung auf Trächtigkeit etwa 18 Tagen später. *(Auftrag für den Tierarzt unterzeichnen)
4. Die Unterbringungskosten für die Stute sind für den ersten Tag bereits in der Decktaxe enthalten. Für jeden weiteren Tag betragen die Unterbringungskosten 10,00 Euro.
Mit Fohlen bei Fuß betragen die Unterbringungskosten 15,00 Euro pro Tag.
5. Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten, oder Untugenden der Stute dem Hengstbesitzer unaufgefordert mitzuteilen.
Folgendes ist hier zu beachten:
.....
6. Fütterung Müsli mit Hafer Müsli ohne Hafer
Folgende Besonderheiten bei der Fütterung sind zu beachten:
.....
7. Boxen, Panel- Paddock, oder Weidehaltung je nach Verfügbarkeit und Ermessen des Hengstbesitzers.
8. Der Hengstbesitzer kann mit einer Frist von drei Tagen die Abholung der Stute nach erfolgter Bedeckung vom Stutenbesitzer verlangen.
9. Die Unterbringungskosten sind bei Abholung der Stute bar fällig. Bei längeren Aufenthalten von mehr als 4 Wochen sind die Unterbringungskosten jeweils monatlich zum Ende des Monats zu begleichen. 200 Euro/ Monat und Pferd
10. Die Stute muss gut halfterfähig sein und Elektrozaun sicher akzeptieren.

§ 4 Lebendfohlengarantie (Nachbedeckung)

1. Der Hengstbesitzer gewährt eine sogenannte Lebendfohlengarantie.
2. Der Garantieanspruch tritt ein, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat, oder das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt eines natürlichen Todes stirbt. Eine tierärztliche Bescheinigung ist notwendig.
3. Ist der Anspruch berechtigt, hat der Stutenbesitzer Anspruch auf die Nachbedeckung dieser Stute, in der laut Deckvertrag, durch Ankreuzung angegebenen Decksaison, oder der, darauf folgenden Decksaison für zwei aufeinander folgende Rosseyklen, ohne dafür Deckgeld zu zahlen. Weitergehende

- Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Der Anspruch auf erneute Bedeckung durch Inanspruchnahme der Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft, oder sonst wie weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.
 5. Um den Anspruch auf Lebendfohlengarantie geltend zu machen, ist eine lückenlose Impfung für Equine Herpesvirusinfektionen EHV 1 und 4 und Equine Influenza erforderlich und zu belegen. Die Stute muss zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Eingriffen unterzogen worden sein (Ihr Tierarzt sollte wissen, dass Ihre Stute tragend ist, es gibt viele Medikamente, die zum Schwangerschaftsabbruch führen!). Der Anspruch, insbesondere auch die Zuchttauglichkeit ist auf Verlangen des Hengstbesitzers zu Lasten des Stutenbesitzers durch ein tierärztliches Attest zu belegen.
 6. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengstbesitzer nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt, den Tod des Fohlens oder nach Kenntniserlangung über die Nicht-Trächtigkeit schriftlich informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
 7. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengstbesitzer dem Stutenbesitzer ein lebendes Fohlen garantiert.
 8. Wenn der Hengst nicht, oder nicht mehr zur Verfügung steht, unfruchtbar ist, verstorben ist, oder verkauft wurde, besteht weder Anspruch auf Nachbedeckung noch auf finanziellen Ausgleich. In diesem Fall erlischt die Garantie.
 9. Bei Eigentümerwechsel der Stute während der Trächtigkeit erlischt die Lebendfohlengarantie.
 10. Es gilt weiterhin der Inhalt des Deckvertrages und insbesondere die Anforderungen aus §2 Gesundheitsnachweis.
 11. Die Kosten für den Transport und die Unterbringungskosten (siehe §3 Deckvertrag) gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.

§ 5 Breeder´s Certificate

Über die erfolgte Bedeckung wird ein APHA Breeder´s Certificate (Anmerkung: Deckbescheinigung) für AHPA, AQHA oder TB Stuten ausgestellt.

Die Bescheinigung wird bei der Abholung der Stute, nach Zahlung der sämtlicher Kosten und Nebenkosten in bar ausgehändigt. Zur Ausstellung der Deckbescheinigung ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Register Zertifikat) in Kopie notwendig. Der Breeding Report wird bis zum 30.11. vom Hengstbesitzer bei der APHA eingereicht.

§ 6 Haftung

Der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation haften nicht für Fremdstuten. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod und Diebstahl der Stute, oder des mit anwesenden Fohlens bei Fuß. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengstbesitzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selber oder seinen Helfern.

Der Stutenbesitzer haftet uneingeschränkt und in vollem Umfang für alle Schäden am Hengst, die die Stute verursacht. Diese Haftung des Stutenbesitzers schließt Schäden am Hengst rund um den, und während des Deckaktes mit ein. Für eingestellte Stuten tragen der Hengstbesitzer bzw. die Deckstation nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für das Risiko der Tierhalterhaftung abzuschließen.

§ 7 Sonstiges

Wenn der Hengst nicht, oder nicht mehr zur Verfügung steht, verletzt, erkrankt, unfruchtbar, verstorben ist, oder verkauft wurde, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlte Buchungsgebühr bzw. die bereits gezahlte Decktaxe. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Bedeckung, kein Anspruch auf jegliche finanzielle Entschädigung noch auf Schadenersatz.

Um den Decksprung zu ermöglichen werden keine Zwangsmaßnahmen bei der Stute durchgeführt. Lässt die Stute sich trotz eindeutiger Rossesympthome während des gesamten Rosseyklus nicht bedecken, muss der Stutenbesitzer die Stute wieder abholen. Die Buchungsgebühr wird nicht zurück erstattet, die Unterbringungskosten für den Zeitraum des Aufenthaltes fallen an. Ansprüche aus § 4 Nachbedeckung bestehen nicht. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Hengstbesitzer bestehen nicht.

§ 8 Zustandekommen des Vertrages

Der Stutenbesitzer hat den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsvordruck dem Hengstbesitzer zur Unterzeichnung vorzulegen.

Erst durch Unterzeichnung des Vertrages durch den Hengstbesitzer, jedoch nicht vor Zahlung der Buchungsgebühr kommt dieser Vertrag zustande.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengstbesitzers.

Ort/Datum/Unterschriften

..... Setzin, der Hengstbesitzer:

....., der Stutenbesitzer:

Bei mehreren Eigentümern der Stute müssen alle Eigentümer laut Papier unterschreiben. Der Stutenbesitzer ist Volljährig.

Zweimal ausdrucken und beide unterschrieben zusenden.

Auftrag für tierärztliche Untersuchung beim Pferd

Hiermit beauftrage ich

Vorname:
Nachname: (alle Besitzer)
Straße & Nr.
PLZ und Ort:

bei meiner Stute:, eine erste Trächtigkeitsuntersuchung durchführen zu lassen.

Eine Kopie der ersten Seite des Deckvertrages mit allen Angaben zur Stute und den Kontaktdaten des Stutenbesitzers wird dem Tierarzt mit diesem Auftrag ausgehändigt.

Außerdem soll die Stute im Falle einer Nicht-Trächtigkeit hinsichtlich der nächsten Rosse bereits untersucht werden.

Ich komme für alle Aufwendungen und Kosten auf.

....., der Stutenbesitzer:
Bei mehreren Eigentümern der Stute müssen alle Eigentümer laut Papier unterschreiben.